

Eltern-Beiratsordnung

für den Eltern-Beirat

der Gemeinde Kürten

Eltern-Beiratsordnung

für den

Eltern-Beirat der Gemeinde Kürten

in den Fassungen der Ratsbeschlüsse vom

25.04.2007

11.02.2009

§ 1

In der Gemeinde Kürten wird nach dem Beschluss des Rates vom 25.04.2007 ein Eltern-Beirat gebildet.

§ 2

Dem Eltern-Beirat gehören maximal 21 stimmberechtigte Mitglieder an, die vom Schul-, Jugend- u. Sozialausschuss berufen werden, und zwar:

- jeweils ein Vertreter pro Elternvertretung der Kindertagesstätten
- jeweils ein Vertreter pro Elternpflegschaft der Grundschulen
- jeweils ein Vertreter pro Elternschaft der Offenen Ganztags-Schulen
- jeweils ein Vertreter der Elternpflegschaft der Gesamtschule

Die Mitglieder und deren Vertreter werden von den Elternvertretungen der jeweiligen Einrichtung auf die Dauer von 2 Jahren benannt und können jederzeit durch schriftliche Anzeige ausgetauscht werden.

Der Eltern-Beirat kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen einzelne Berater (ohne Stimmrecht) hinzuziehen. Ein Vertreter des Eltern-Beirates erhält im Schul-, Jugend- und Sozialausschuss eine beratende Stimme. Die/Der Vorsitzende des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses bzw. deren/dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Eltern-Beirates mit beratender Stimme teil. *1)

§ 3

Der Eltern-Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Eltern-Beirates. Die Wahlzeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist mit der Amtszeit des Eltern-Beirates identisch.

§ 4

Der Eltern-Beirat fördert und vertritt die ideellen und materiellen Interessen der Kinder, die in Kürten eine Kindertageseinrichtung/Kindergarten, eine OGATA oder eine Schule besuchen und die ihrer Eltern. Er fördert auch den Dialog zwischen den Erziehungsberechtigten, den Mitarbeitern und Trägern der Kindertageseinrichtungen, der Gemeinde und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Kreis-Jugendamt des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

Er vertritt ihre Interessen gegenüber Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit.

§ 5

Der Eltern-Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr ab. Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt der Bürgermeister ein.

§ 6

Über den Inhalt der Arbeitssitzungen ist per Beschlussprotokoll eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Eltern-Beirates zugestellt.

§ 7

Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Eltern-Beirat werden bei Bedarf durch die Mitglieder des Eltern-Beirates wahrgenommen.

§ 8

Die Arbeitsperiode des Eltern-Beirates endet in dem Monat, in dem vor 5 Jahren die konstituierende Sitzung stattfand.

Der Bürgermeister teilt den in § 2 genannten Institutionen unverzüglich die Auflösung des Eltern-Beirates mit und bittet diese innerhalb eines Monats danach um Benennung von Mitgliedern und deren Vertretern für die nächsten 5 Jahre.

In der Übergangszeit führt der bisherige Eltern-Beirat die Aufgaben nach § 4 bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums weiter.

§ 9

Die Eltern-Beiratsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 11.02.2009 in Kraft.

Erläuterungen:

*1) gem. Ratsbeschluss vom 11.02.2009